

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-3-4/221 I
12.06.2025

Unser Zeichen
C11-0016-1-2247

München
18.07.2025

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian Siekmann vom 12.06.2025 be- treffend Aufgaben und Überstunden bei der Bayerischen Polizei

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministe-
rium der Justiz wie folgt:

zu 1.1:

*Wie hoch waren die Mehrarbeitsstunden bei der Bayerischen Polizei (pro-Kopf-Be-
lastung) jeweils zum Stichtag 30.11. in den Jahren 2022 bis 2024 (bitte aufge-
schlüsselt nach Polizeipräsidien und BLKA)?*

Die Mehrarbeitsstunden zum jeweiligen Stichtag der Jahre 2022, 2023 und 2024
sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Im Jahr 2023 wurde erstmals das
Bayerische Polizeiverwaltungsamt (PVA) in die Berechnung aufgenommen und ist
zur Nachvollziehbarkeit der Gesamtstunden ebenfalls in der Darstellung enthalten.

Tabelle Übersicht Mehrarbeitsstunden 2022 - 2024

	Übersicht Mehrarbeitsstunden 2022 – 2024					
	Stundenstand jeweils zum 30. November					
Verband	2022	2022 je Bea.	2023	2023 je Bea.	2024	2024 je Bea.
PP Oberbayern Nord	204.470	76	202.767	74	202.340	73
PP Oberbayern Süd	302.439	116	277.268	116	262.818	99
PP München	712.274	126	703.045	126	695.539	123
PP Niederbayern	176.087	75	164.139	69	183.570	76
PP Oberpfalz	183.079	79	176.412	74	198.079	82
PP Oberfranken	225.742	95	204.385	86	200.572	83
PP Mittelfranken	422.707	95	401.356	89	421.551	92
PP Unterfranken	181.215	67	162.619	60	171.634	62
PP Schwaben Nord	179.297	95	181.864	93	191.892	95
PP Schwaben Süd/West	109.280	57	99.964	51	122.310	62
Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei	346.917	116	328.605	110	271.713	90
Bayer. Landeskrimi- nalamt	230.149	153	244.380	159	224.950	143
Bayer. Polizeiverwal- tungsamt	-	-	5.875	21	6.111	21
Gesamt	3.273.656	98	3.152.679	93	3.153.079	91

zu 1.2:

Worauf führt die Staatsregierung die anhaltend hohe Zahl an Mehrarbeitsstunden zurück?

Ursächlich für den weiterhin hohen Stundenstand bei der Bayerischen Polizei war nicht zuletzt der Betreuungsbedarf von polizeilichen Großeinsatzlagen. So war der signifikante Anstieg im Jahr 2022 im Wesentlichen der Mehrbelastung durch den G7-Gipfel 2022 in Elmau geschuldet. Alle direkt oder indirekt mit dem G7-Gipfel Beschäftigten waren über das Normalmaß hinaus beansprucht und haben für den Einsatzerfolg Außerordentliches geleistet.

2023 gab es einen deutlich erhöhten Betreuungsbedarf bei Versammlungen, insbesondere in Bezug auf die Blockadeaktionen von Klimaaktivisten sowie der Kundgebungen rund um den Nahostkonflikt.

2024 sind die sog. „Bauernproteste“ zu Jahresbeginn sowie als polizeiliches Großereignis die UEFA EURO 2024 hervorzuheben. Neben den sechs Spielen in

München mussten mehr als 250 Public Viewing-Veranstaltungen polizeilich betreut werden.

Zudem müssen die Dienststellen der Kriminalpolizei jährlich zahlreiche Ermittlungs- bzw. Sonderkommissionen sowie Arbeitsgruppen bilden, um ermittlungsin-
tensive Strafverfahren bearbeiten zu können.

Weiter gewährleistet die Bayerische Polizei alljährlich unter einem hohen Pla-
nungs- und Personalaufwand die Sicherheit bei herausragenden und wiederkeh-
renden Ereignissen wie z. B. der Münchner Sicherheitskonferenz (MSC), einer
Vielzahl von Sportveranstaltungen und diversen Volksfesten/Märkten, insbeson-
dere dem Oktoberfest.

zu 2.1:

*In welchen Umfang ist eine Auszahlung von Mehrarbeit bei der Bayerischen Poli-
zei möglich?*

Auszahlungsfähige Mehrarbeit entsteht erst, wenn die durchschnittliche regelmä-
ßige Arbeitszeit aus Einsatzgründen oder vergleichbaren zwingenden dienstlichen
Verhältnissen überschritten wird und die grundsätzlichen Voraussetzungen für
Mehrarbeit im Sinne des Art. 87 Abs. 2 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG) vor-
liegen. Sie muss in jedem Einzelfall angeordnet oder genehmigt werden. Mehrar-
beits- oder Überstunden sind aus Fürsorgegründen durch Gewährung von Freizeit
grundsätzlich zeitnah auszugleichen. Gemäß der o. g. Bestimmung kann eine
finanzielle Abgeltung von Mehrarbeit auf Antrag und nach Prüfung der rechtlichen
Voraussetzung nur dann erfolgen, wenn aus zwingenden dienstlichen Gründen
diese nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden
kann und auch nur unter der Voraussetzung, dass entsprechende Haushaltsmittel
zur Verfügung stehen.

Eine festgeschriebene Obergrenze vergütungsfähiger Mehrarbeitsstunden gibt es
dabei nicht.

zu 2.2:

*Wie viele Überstunden wurden 2022 bis 2024 durch Mehrarbeitsvergütung abge-
baut (bitte nach PP und BLKA aufschlüsseln)?*

Die Mehrarbeitsvergütung der Haushaltsjahre 2022, 2023 und 2024 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle Übersicht vergütete Stunden 2022 - 2024

	Übersicht vergütete Stunden 2022 - 2024		
	Haushaltsjahr		
Verband	2022	2023	2024
PP Oberbayern Nord	10.930	10.388	3.380
PP Oberbayern Süd	15.640	7.366	3.933
PP München	51.873	47.488	23.491
PP Niederbayern	5.585	11.999	4.712
PP Oberpfalz	10.999	9.330	4.972
PP Oberfranken	6.073	3.065	2.698
PP Mittelfranken	24.864	13.881	8.024
PP Unterfranken	13.233	9.066	5.680
PP Schwaben Nord	13.265	13.191	5.461
PP Schwaben Süd/West	14.457	9.837	5.655
Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei	30.182	19.021	9.184
Bayer. Landeskriminalamt	18.685	16.126	16.955
Bayer. Polizeiverwaltungsamt	-	252	510
Gesamt	215.786	171.010	94.655

zu 2.3:

Mit welchem Wert werden die Überstunden bei einer Auszahlung vergütet?

Für dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit richtet sich eine zu gewährende Vergütung nach den Bestimmungen des Art. 87 Abs. 2 BayBG sowie Art. 61 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG). Gem. Art. 61 Abs. 5 Satz 2 BayBesG ergeben sich die Beträge der Mehrarbeitsvergütungssätze je Stunde für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnung A nach Maßgabe der Anlage 9 des BayBesG.

zu 3.1:

Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über den bisherigen Verlauf, die Erfolge und etwaige Probleme bei der Einführung der zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Dienstvereinbarung über dienstbetriebliche und technische Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit Mehrarbeit und Überstunden bei der Bayerischen Polizei vor?

Das Zeitwirtschaftsprogramm „BayZeit-Polizei“ arbeitet in den neuen Strukturen und Prozessen weitestgehend zuverlässig. Vereinzelt mussten technische Nachbesserungen vorgenommen werden, welche jedoch keine Auswirkungen auf die grundsätzlichen Anpassungen hatten. Ferner wurden im Bereich der Stundenfortschreibung weitere Anpassungen vorgenommen, die bei der Umsetzung noch zurückgestellt wurden, gleichwohl aber spürbare Mehrwerte für Beschäftigte gerade in einsatzbelasteten Dienststellen bringen. Auch künftig erfolgt ein enger Austausch mit allen Verbänden der Bayerischen Polizei, um erkannte Anpassungsbedarfe oder -vorschläge bei der Fortschreibung berücksichtigen zu können. Ohne der vorgesehenen Evaluation (vgl. auch Frage 5.2) vorgreifen zu wollen, zeichnet sich an dieser Stelle bislang kein wesentlicher Korrekturbedarf der von den Expertinnen und Experten der Fachgruppe (FG) Mehrarbeit initiierten Maßnahmen ab.

zu 3.2:

Wie werden sog. Altstunden seither behandelt?

Mit Einführung der neuen Kontenstruktur im Zeiterfassungsprogramm „BayZeit-Polizei“ zum 01.01.2024 wurden die Altstunden auf dem Unterkonto „MA-Altstunden“ separiert. Erstmals wurden Altstunden als Anteil an den Mehrarbeitsstunden 2024 (3.153.079) zum Stichtag 30.11.2024 mit rund 2.529.000 Mehrarbeitsstunden gesondert erhoben. Die Altstunden können unabhängig von der systemseitigen implementierten Abzugsreihenfolge in „BayZeit-Polizei“, jederzeit insbesondere zur Vermeidung von Verjährung abgebaut werden. Für die Altstunden wurden langfristige Abbaufristen vereinbart. Sie können durch Arbeitszeitausgleich grundsätzlich bis zum 31.12.2029 abgebaut werden.

zu 3.3:

Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die nunmehr ausschließlich in BayZeit-Polizei erfasste Mehrarbeit, Überstunden sowie Arbeitszeitguthaben oder -defizite rechtskonform und transparent dokumentiert werden, insbesondere im Hinblick auf die neu eingeführte Kontenstruktur mit Stunden- und Mehrarbeitskonto?

Die Erfassung der Arbeitszeiten/Stundenschreibung der Bayerischen Polizei (mit Stundenkonto und Mehrarbeitskonto) erfolgt bereits seit 2009 ausschließlich im Zeiterfassungsprogramm „BayZeit-Polizei“. Die Fortentwicklung der fachlichen und

technischen Lösungen erfolgte in einem intensiven und transparenten Prozess unter Beteiligung der Verbände sowie der Personal- und Berufsvertretungen und unterliegt weiterhin der stetigen fachlichen und technischen Weiterentwicklung.

Die neu eingeführte Kontenstruktur erfolgte auf Grundlage der konsequenten Umsetzung geltender gesetzlicher Bestimmungen des Arbeitszeit- bzw. Arbeitsschutzrechts (u. a. BayBG, Bayerische Arbeitszeitverordnung [BayAzV] und Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder [TV-L]). Erst durch die Umsetzung konnte die Anwendung „BayZeit-Polizei“ technisch eine rechtskonforme und transparente Dokumentation der Mehrarbeit bzw. Überstunden abbilden. Im Ergebnis liegt seit 2024 eine valide Einordnung geleisteter Stunden unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen vor.

zu 4.1:

Wie wird sichergestellt, dass bei der Umstellung auf das neue System keine bereits erarbeiteten Stunden verloren gehen?

Die Umstellung erfolgte zum 01.01.2024. Mit Umstellung auf die neue Kontenstruktur wurden die Guthaben des Mehrarbeitskontos automatisiert und vollständig auf ein neues Unterkonto „MA-Altstunden“ transferiert. Diese Altstunden unterliegen einem Bestandsschutz. Die Abbaufrist läuft in der Regel bis Ende 2029.

zu 4.2:

Wie bewertet die Staatsregierung die bisherigen Erfahrungen mit der im Zeitwirtschaftsprogramm BayZeit-Polizei vorgesehenen Unterstützung der Beschäftigten beim eigenverantwortlichen Abbau von Mehrarbeit und Überstunden?

Die getroffenen Maßnahmen erscheinen im Rahmen der Eigenverantwortung geeignet, den Abbau von Mehrarbeit- und Überstunden zu ermöglichen. Die klare Benennung von Schwellenwerten und gesetzlicher (Verfalls-)Fristen einhergehend mit einer transparenten und einfachen Darstellung im Zeiterfassungsprogramm „BayZeit-Polizei“ für die Beschäftigten unterstützt den eigenverantwortlichen Stundenabbau.

zu 4.3:

Konnte durch die Einführung der DV bereits das erhoffte Ziel eines Rückgangs der Mehrarbeits- und Überstunden bei der Bayerischen Polizei erreicht werden?

Ein Jahr nach der Umsetzung des Ergebnisberichts der FG Mehrarbeit lässt sich feststellen, dass mittlerweile ein grundsätzlich anderes Bewusstsein zum Umgang mit Mehrarbeit und Überstunden eingesetzt hat. Die Rechts- und Handlungssicherheit in der (auch rechtlich) komplexen Thematik sowie die Akzeptanz für die Maßnahmen zum Abbau der Mehrarbeitsstunden sind verbreitet hoch. Auch wenn die Mehrarbeitsstunden im Vergleichszeitraum nahezu konstant blieben, ist perspektivisch von einem sukzessiven Rückgang – entsprechend den strategischen und politischen Zielen für die Bayerische Polizei – auszugehen.

zu 5.1:

Welche validen Aussagen über örtliche Belastungssituationen können durch die Neuregelung der Zeiterfassung getroffen werden?

Die neue Kontenstruktur im Zeiterfassungsprogramm „BayZeit-Polizei“ bietet grundsätzlich die Möglichkeit, die tatsächliche Mehrarbeit und damit eine mögliche Belastungssituation auszuwerten. Jede im Einzelfall zwingend erforderliche Dienstverrichtung, die nachträglich in den genehmigten Dienstplan eingetragen und geleistet wird, löst bei Übersteigen der genehmigten Planzeit sowie der monatlichen Sollzeit und unter Beachtung der 5-Stunden-Grenze beim Monatsabgleich die Kategorisierung als Mehrarbeit aus. Dabei unterscheiden sich mehrarbeitsfähige Dienstleistungen zusätzlich in messbare und nicht messbare Mehrarbeit.

Die validen Daten erleichtern im Rahmen der Analyse beispielsweise Belastungsspitzen zu identifizieren, die durch besondere Einsatzlagen oder außerplanmäßige Dienstleistungen entstanden sind. Bestenfalls werden dabei mögliche Einsparpotentiale in Bezug auf die zukünftige Personal- und Einsatzplanung erkannt. Das reine Abstellen auf hohe Stundenwerte impliziert jedoch per se keine besondere örtliche Belastungssituation und bedarf immer nochmals einer Analyse möglicher Gründe anhand bestehender Rahmenbedingungen.

zu 5.2:

Welchen Stand hat die bei Einführung angekündigte Evaluation der Neuregelung zur Praktikabilität und Wirksamkeit?

In der Dienstvereinbarung (DV) über dienstbetriebliche und technische Maßnahmen für einen nachhaltigen Umgang mit Mehrarbeit und Überstunden bei der Bayerischen Polizei ist festgeschrieben, dass die Verantwortlichen für „BayZeit-Polizei“ unter Beteiligung der Verbände der Bayerischen Polizei zum Stichtag 30.11.2026 einen Evaluationsbericht vorlegen.

zu 5.3:

Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um die anhaltende Überstundenbelastung bei der Polizei nachhaltig zu reduzieren?

Trotz der hohen Arbeitsbelastung der Bayerischen Polizei sind Maßnahmen zum Abbau von Mehrarbeitsstunden bereits erklärtes politisches Ziel der Staatsregierung, ständige Führungsaufgabe aber auch Pflicht aller Beamtinnen und Beamten. Hierzu gehört auch die ständige Aufgabe, die Arbeitsabläufe organisatorisch und dienstbetrieblich zu optimieren. Die o. g. DV wurde auf Basis der Empfehlungen der durch das StMI eingesetzten FG Mehrarbeit in Kraft gesetzt. Wie bereits beschrieben, werden die geleisteten Arbeitszeiten seitdem in einer neuen Kontenstruktur im Arbeitszeiterfassungsprogramm verbucht. Des Weiteren wurden Verjährungsfristen für geleistete Mehrarbeit und Überstunden dienstrechtlich umgesetzt. Längere Zeiträume ohne Erholungsphasen durch langfristiges Hinausschieben hoher Stundenstände soll es grundsätzlich nicht mehr geben. In Zukunft wird deshalb verstärkt auf eine ausgeglichene Dienstplanung geachtet.

Zusätzlich wird durch verstärkte konsequente Dienstaufsicht dafür Sorge getragen, dass Freizeitausgleich zum Abbau der Mehrarbeitsstunden gewährt wird. Ein adäquater Freizeitausgleich, soweit lagebedingt und dienstbetrieblich möglich, wird befürwortet, dazu werden entsprechende Zielvereinbarungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festgelegt. Ferner wird die Vergütung von Mehrarbeitsstunden im Rahmen der (rechtlichen und finanziellen) Möglichkeiten angeboten.

Der mit den genannten Maßnahmen zu erwartendem Abbau der Mehrarbeitsstunden kann sich aufgrund des hohen Bestandes an Mehrarbeitsstunden allerdings erst mittel- bis langfristig einstellen. Allerdings konnte ein weiterer Anstieg bereits verhindert werden, sodass die Mehrarbeitsstunden für 2024 im Vergleich zu 2023 mit jeweils ca. 3,1 Mio. Stunden nahezu unverändert blieben.

Ferner wurde mit 45.553 Stellen für alle Beschäftigten (Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) mit dem Haushalt 2024 eine neue Höchstmarke im Stellenbestand der Bayerischen Polizei erreicht. Zudem wird der Personalaufbau, welcher auch zur Entlastung der Polizeibeamtinnen und -beamten der Bayerischen Polizei beitragen soll, im Jahr 2025 mit 210 Stellen für die Bayerische Polizei sowie 30 Stellen für das LfV fortgesetzt. Pro 500 neue Polizeistellen wird die Bayerische Polizei um rund eine Million Arbeitsstunden pro Jahr verstärkt.

zu 6.1:

Welche konkreten Aufgabenbereiche (z.B. Objektschutz, Schub- und Vorführdienste, PsychKHG-Maßnahmen) binden aktuell besonders viel Personal, und in welchem Umfang?

zu 6.2:

Wie bewertet die Staatsregierung die derzeitige Aufgabenzuweisung im Hinblick auf Belastung, Zweckmäßigkeit und Prioritätensetzung?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgabenbereiche, wie beispielsweise Objektschutz, Rückführungsmaßnahmen, Vorführdienste im Rahmen umfangreicher Gerichtsverfahren oder auch polizeiliche Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) binden fallweise personelle Kapazitäten. Die konkrete Belastung variiert hierbei je nach Lageentwicklung, herausgehobenen sowie kurzfristigen Einsatzanlässen, regionaler Verteilung sowie zeitlicher Verdichtung und ist deshalb nicht pauschal zu bestimmen. Die Polizei steht beispielsweise im Bereich der Verkehrsüberwachung regelmäßig vielen Herausforderungen gegenüber, welche meist mit umfangreichem Zeit- als

auch Personalaufwand einhergehen. Die weiterhin steigenden Zulassungszahlen bei den Kraftfahrzeugen bedingt durch das zwischenzeitlich veränderte Mobilitätsverhalten/-bewusstsein (z. B. deutlicher Anstieg des Fahrradverkehrs/Umweltschutzgedanke/alternative Antriebe etc.) führen zu einer erheblichen Zunahme und Komplexität des Straßenverkehrs und dadurch zu einer Mehrung der Verkehrsaufgaben.

Eine quantitative Erhebung dieser personellen Bindungen oder eine Statistik, aus der explizite Daten im Sinne der Fragestellung hervorgehen würden, liegen der Staatsregierung nicht vor.

Im Hinblick auf die Aufgabenzuweisung erfolgt stets eine kontinuierliche Bewertung unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit, Belastungssteuerung und Prioritätensetzung. Dadurch gelingt es der Bayerischen Polizei trotz fortwährender Herausforderungen eine lageangepasste und effiziente Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

zu 6.3:

Welche personellen Ressourcen bindet die Bayerische Grenzpolizei aktuell, insbesondere im Verhältnis zum Gesamtpersonal der Landespolizei?

Die Iststärke der Bayerischen Landespolizei (ohne Landeskriminalamt, Bereitschaftspolizei und Polizeiverwaltungsamt) betrug zum Stichtag 31.01.2025 insgesamt 29.534. Davon waren 899 Grenzpolizistinnen und -polizisten bei Dienststellen/Organisationseinheiten der Bayerischen Grenzpolizei beschäftigt, was einen Anteil von 3,04 % entspricht.

zu 7.1:

Welche Schritte sind geplant, um Verfahren wie Haftbefehlsverkündungen und Haftprüfungen künftig digital abwickeln zu können?

zu 7.2:

Bis wann ist mit einer vollständigen Digitalisierung solcher Verfahren zu rechnen?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Verfahren über die Eröffnung eines Haftbefehls und über die Durchführung der mündlichen Haftprüfung ist in der Strafprozessordnung geregelt, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Nach derzeitiger Rechtslage besteht allein bei der mündlichen Haftprüfung unter den engen Voraussetzungen des § 118a Abs. 2 Satz 2 Strafprozessordnung die Möglichkeit, dass der Beschuldigte mittels Videokonferenztechnik zu einer solchen Verhandlung zugeschaltet wird. Bei allen bayerischen Gerichten bestehen die technischen Möglichkeiten zur Zuschaltung des Beschuldigten. Die Entscheidung hierüber treffen allerdings die zuständigen Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit. Für die Vorführung infolge vorangegangener Ergreifung ist die Möglichkeit einer digitalen Vernehmung hingegen nicht vorgesehen. Ungeachtet der bestehenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes erscheint ein solches Verfahren angesichts des hohen Rangs des von der Haftanordnung betroffenen Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 des Grundgesetzes) auch nicht sachgerecht. Die Eingriffsintensität gebietet es vielmehr, dass der verhaftete Beschuldigte weiterhin persönlich dem zuständigen Richter vorgeführt und von diesem vernommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär